



Konzept der Hochschule für Musik Nürnberg

zur Sicherung der chancengleichen Teilhabe von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit an der Hochschulbildung

Verabschiedet vom Senat der Hochschule am 30.01.2012.

Inhalt

Vorwort

1. Behinderungsbegriff
2. Gesetzlicher Rahmen
3. Informations- und Beratungsangebote für Studierende mit Behinderung
4. Barrierefreiheit
 - a. Gebäude
 - b. Homepage
 - c. Formulare/Verwaltung
 - d. Lehrveranstaltungen
 - e. Arbeitsplätze
 - f. Weitere Unterstützungsangebote
5. Nachteilsausgleiche
 - a. Studienbeiträge
 - b. Bewerbung zum Studium/Eignungsprüfung
 - c. Prüfungen und Studienverlaufsgestaltung
6. Qualitätssicherung
 - a. Einbindung der/des Beauftragten für Studierende mit Behinderung
 - b. Zusammenarbeit mit betroffenen Studierenden/externe Beratung
 - c. Qualifizierung/Kommunikation
 - d. Verwendung finanzieller Mittel
7. Vorschlag einer Formulierung für die Prüfungsordnungen

Vorwort

Mit der Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ hat die Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) am 21. April 2009 einstimmig beschlossen, Maßnahmen zur Realisierung von Chancengerechtigkeit für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit zu ergreifen. Mit dem vorliegenden Konzept übernimmt die Hochschule für Musik Nürnberg Verantwortung für die Sicherung und Weiterentwicklung von Chancengleichheit und Teilhabe im neuen Studiensystem und die sukzessive Realisierung einer barrierefreien Hochschule. Damit erfüllt sie gleichzeitig auch wichtige Anforderungen der Qualitätssicherung, wie sie die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen seit 2008 vorgeben. Danach wird ein Studiengang nur akkreditiert, wenn die Belange behinderter Studierender in der Beratung, in den hochschuleigenen Auswahlverfahren, im Studium und in Prüfungssituationen ausreichend berücksichtigt werden.

Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit, die auf Nachteilsausgleiche und/oder spezielle Unterstützungen angewiesen sind, kann es an jeder Hochschule geben. Vielen sieht man ihre Beeinträchtigung nicht an. Sie haben es daher besonders schwer, ihre Belange und Ansprüche geltend zu machen. Das vorliegende Konzept soll alle Hochschulangehörigen für die Belange dieser Studierenden sensibilisieren und sowohl das Angebot als auch die Inanspruchnahme entsprechender Unterstützung für alle Beteiligten selbstverständlich werden lassen.

Die Hochschule für Musik Nürnberg sieht die umfassende Teilhabe von Studierenden mit Behinderung als Chance, ihr Kreativitätspotenzial zu erweitern, denn in der Zusammenarbeit mit solchen Studierenden entwickeln sich nicht selten aufgrund der behinderungs- oder krankheitsbedingten Einschränkungen neue, alternative Lösungswege und Impulse für die Lehre, die auch anderen Studierenden zu Gute kommen können. Chancengleichheit und der Umgang mit der Vielfalt und Heterogenität subjektiver Fähigkeiten, Motivationen und Lernmöglichkeiten ist darüber hinaus ein wichtiges Element der Profilbildung einer modernen Hochschule. Diversity-Management und Inklusion gehören daher auch zu den wesentlichen strategischen Ansätzen der Hochschule für Musik Nürnberg. Ziel ist es, insgesamt allen Studierenden, Lehrenden und Mitarbeiter/innen ein Lern- und Arbeitsumfeld zu ermöglichen, in dem sie unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Hautfarbe, Religion, Behinderung/chronischer Krankheit und sexueller Orientierung zusammen arbeiten und lernen können und die Möglichkeit haben, ihr volles Leistungspotenzial zu entfalten.

1. Behinderungsbegriff

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“ (§ 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IX).

Der moderne Behinderungsbegriff schließt also auch chronische Krankheiten, auch mit episodischem Verlauf, ein, sofern diese zu einer Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Teilhabe führen. Trotzdem haben es gerade Studierende mit nicht sichtbaren Behinderungen schwer, notwendige Nachteilsausgleiche einzufordern. Trotz teils erheblicher Einschränkungen verzichten sie häufig auf die Beantragung von Nachteilsausgleichen oder die Feststellung einer (Schwer-) Behinderung (z. B. aus Angst vor Benachteiligung, schlechteren Berufseinstiegschancen etc.).

Die Hochschule für Musik Nürnberg orientiert sich an dem o. g. Behinderungsbegriff und gestaltet ihre Nachweisverfahren daher unabhängig von einer ausgewiesenen Schwerbehinderung oder Gleichstellung.

2. Gesetzlicher Rahmen

Die Rechte von Menschen mit Behinderung sind durch das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes (vgl. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG), das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, die Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gestärkt worden.

Die Bundesregierung hat 2009 die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert, in der das Recht auf Selbstbestimmung, Partizipation und umfassenden Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderung nochmals verankert wurde. Darin verpflichten sich die Vertragsstaaten, den diskriminierungsfreien und chancengleichen Zugang zur allgemeinen Hochschulbildung und zu lebenslangem Lernen für Menschen mit Behinderung zu sichern (vgl. Art. 24 Abs. 5 Behindertenrechtskonvention).

Nach In-Kraft-Treten des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes 2002 wurden das Hochschulrahmengesetz (HRG) und die Hochschulgesetze der Länder entsprechend weiterentwickelt. Danach müssen die Hochschulen gewährleisten, „dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können“ (§ 2 Abs. 4 HRG). Gleichzeitig müssen Prüfungsordnungen „die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen“ (§ 16 Satz 4 HRG).

3. Informations- und Beratungsangebote für Studierende mit Behinderung

Information und Beratung für Studienbewerber/innen und Studierende erteilen an der Hochschule für Musik Nürnberg die/der Hochschulleitungsbeauftragte für Gleichstellung (Vizepräsident/in lt. Geschäftsverteilungsplan bzw. Vorsitzende/r der Ständigen Kommission für Gleichstellungsfragen), die/der Beauftragte für behinderte Studierende sowie die Interessensbeauftragten im Studentischen Konvent (i. d. R. sind dies die studentischen Mitglieder der Ständigen Kommission für Gleichstellungsfragen). Gegebenenfalls beraten auch die/der Studiendekan/in und die Frauenbeauftragte. Die Beratung erfolgt persönlich, telefonisch oder schriftlich i. d. R. als Einzelberatung, bei Bedarf auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, z. B. der Berufsfachschule Musik für Blinde und Sehbehinderte am Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte (bbs) Nürnberg oder dem Integrationsfachdienst des Bezirks Mittelfranken.

Die Beratungsmöglichkeiten, insbesondere die Kontaktdaten und Sprechzeiten der o. g. Personen sind an geeigneter Stelle barrierefrei zu publizieren (Homepage, Aushänge im Studentensekretariat, Studienverzeichnis etc.). Die o. g. Personen werden ggf. durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen für die Beratung qualifiziert.

Darüber hinaus strebt die Hochschule die Etablierung eines Mentoring-Systems an, bei dem Hochschullehrer/innen bzw. der Hochschule nahe stehende Personen oder Studierende in höheren Semestern für einzelne Studierenden als Mentor/in bzw. Tutor/in fungieren und sie in allen Fragen des Studiums und insbesondere Berufseinstiegs beraten.

4. Barrierefreiheit

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“ (§ 4 Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes).

Daher werden seitens der Hochschule folgende Maßnahmen verfolgt:

a. Gebäude

Im Rahmen des Umbaus des Hochschulgebäudes erfolgt ein barrierefreier Ausbau nach den gesetzlichen Vorschriften (Aufzüge, Rampen, rollstuhlgerechte Zugänge zu allen Räumen). Gegebenenfalls werden diese Maßnahmen ergänzt durch Türschilder und Wegweiser in Blindenschrift und entsprechende Leitsysteme.

b. Homepage

Die neue Hochschulwebseite wird barrierefrei gestaltet.

c. Formulare/Verwaltung

Wichtige Informationen (insbesondere Anmeldefristen) und möglichst alle im Studienverlauf nötigen Formulare werden zum Download auf der Website zur Verfügung gestellt bzw. auf dem Infoscreen publiziert.

d. Lehrveranstaltungen

Informationen und Unterlagen zu den Lehrveranstaltungen werden von den Lehrenden ggf. auch im Vorfeld auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt. Wichtige Lehrinhalte werden in der Lehrveranstaltung zusätzlich ausdrücklich mündlich vorgetragen (v. a. für blinde Studierende).

e. Arbeitsplätze

Ein spezieller (mobiler) Arbeitsplatz für Blinde und Sehbehinderte mit entsprechender technischer Ausstattung wird zur Verfügung gestellt.

f. Weitere Unterstützungsangebote:

Studentische Hilfskräfte und Tutorien begleiten die Lehrveranstaltungen.

5. Nachteilsausgleiche

So genannte Nachteilsausgleiche sind keine Vergünstigungen, sondern schaffen Bedingungen, zu denen behinderte Menschen chancengleich an bestimmten Verfahren teilhaben können. In diesem Sinne sind den zuständigen Gremien und Verantwortlichen unabhängig von den formellen Regeln individuelle Einzelfallentscheidungen zu ermöglichen.

Anträge auf Nachteilsausgleiche werden vom Studierenden beim Prüfungsamt oder Studentensekretariat eingereicht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Gegebenenfalls sind entsprechende Nachweise beizulegen (z. B. fachärztliche oder amtsärztliche Gutachten).

Nachteilsausgleiche gibt es beispielsweise in folgenden Bereichen:

a. Studienbeiträge

Schwerbehinderte sind von den Studienbeiträgen befreit.

b. Bewerbung zum Studium/Eignungsprüfung

Für behinderte Studienbewerber besteht die Gefahr, dass sie aufgrund behinderungsbedingter Auswirkungen von wichtigen Informationen bezüglich der Eignungsprüfungen abgeschnitten sind oder an bestimmten Verfahren (z. B. Tests unter Einbeziehung bestimmter Medien und unter Zeitdruck) nicht erfolgreich teilnehmen können (z. B. Theorie/Gehörbildung).

Alle Informationen sind daher barrierefrei zugänglich zu machen (insbesondere über die Webseite). Die Modalitäten der Eignungsprüfung sind in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss zu modifizieren.

c. Prüfungen und Studienverlaufsgestaltung

Im Folgenden sind einige Möglichkeiten für Nachteilsausgleiche genannt, die der Prüfungsausschuss auf Antrag gewähren kann:

- Veränderung der Reihenfolge von Studien- und Prüfungsleistungen
- Erbringen von Prüfungs- und Studienleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form (z. B. schriftlich statt mündlich oder umgekehrt, Einzel- statt Gruppenprüfung, praktische statt theoretische Leistung oder umgekehrt, Prüfung in gesondertem Raum)
- Verlängerung von Bearbeitungszeiten von Haus- und Abschlussarbeiten sowie Klausuren
- Akzeptieren und Bereitstellen von Hilfsmitteln und Assistenzen im Studium und bei Prüfungen
- Verlängerung der Zeiträume von Studienabschnitten und zwischen Prüfungsleistungen (nicht im Sinne eines Teilzeitstudiums!)
- Splitten von Prüfungsleistungen (insbesondere bei integrierten Modulprüfungen)
- Mitbestimmung bei der Festlegung von Prüfungsterminen
- Erlass von Prüfungsbestandteilen (z. B. Vom-Blatt-Spiel)
- Sonderregelungen für die Bibliotheksnutzung (z. B. längere Ausleihmöglichkeiten)
- Modifikation der Bedingungen für Praktika
- Bevorzugte Zulassung zu teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen

etc.

6. Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Chancengleichheit werden folgende Maßnahmen ergriffen:

a. *Einbindung der/der Beauftragten für Studierende mit Behinderung*

An der Hochschule für Musik Nürnberg wird regelmäßig von der Hochschulleitung eine/ein Beauftragte/r für die Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit bestellt. Zu den Aufgaben gehören neben der individuellen Beratung und Unterstützung auch die Initiierung von bzw. Mitwirkung an strukturellen Änderungen im Hochschulbereich. Die/der Beauftragte ist Mitglied der Ständigen Kommission für Gleichstellungsfragen und wird ggf. vom Prüfungsausschuss beratend hinzugezogen.

b. *Zusammenarbeit mit betroffenen Studierenden/externe Beratung*

Die Hochschule lässt sich bei der Erstellung dieses Konzeptes und ggf. bei weiteren Maßnahmen von betroffenen Studierenden und externen Fachpersonen (z. B. Leitung der Berufsfachschule Musik für Blinde und Sehbehinderte) beraten.

c. *Qualifizierung/Kommunikation*

Lehrende, Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, studentische Tutorinnen und Tutoren, Frauenbeauftragte, Beauftragte/r für Studierende mit Behinderung, Studiendekanin bzw. Studiendekan, Studienberaterinnen und -berater werden durch geeignete Maßnahmen (z. B. Fortbildungen) qualifiziert. Allen Hochschulangehörigen werden dieses Konzept und ggf. weitere Informationsmaterialien in geeigneter Weise zugänglich gemacht, z. B. bei einer internen Klausurtagung oder hochschulöffentlichen Informationsveranstaltungen oder mittels Handreichungen o. ä.

d. *Verwendung finanzieller Mittel*

Die Hochschule stellt aus ihrem Haushalt in angemessenem Umfang finanzielle Mittel zur Förderung der Chancengleichheit zur Verfügung.

7. Vorschlag einer Formulierung für die Prüfungsordnungen

§ xx Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Reihenfolge oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern, deren Reihenfolge verändern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Kann eine Studierende bzw. ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder Krankheit nicht nachkommen kann der Prüfungsausschuss zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die/der Beauftragte für behinderte Studierende zu beteiligen.

Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.